



Heimatgaue.

7. Jahrgang.

3. u. 4. Heft.

Inhalt:

Dr. P. Leopold Schiller, Ein Laiding im Kloster Wilhering. — Lambert F. Stelzmüller, Das Marktgericht in Zell bei Zellhof. — Dr. Friedrich Morton, Waldwirtschaft und Waldordnung im Salzammergut zu Beginn des 19. Jahrhunderts. — Josef Berlinger, Über Bodendenkmale. — Karl M. Alier, Pieder zum heiligen Wolfgang.

Bausteine zur Heimatkunde:

G. Grüll, Ein Nachspiel zum oberösterreichischen Bauernkrieg im Ennstal 1627. — J. Aichauer, Das Schmiede- und Wagnerhandwerk in Frankenmarkt. — J. Aichauer, Hans Böhl, der Zauberer. — Dr. A. Depiny, Das verfeinerte Brot. — A. Köstler, Dr. A. Webinger, Im Volke gefungene Pieder zu Königswiesen. — Dr. A. Depiny, Das Urteil.

Kleine Mitteilungen.

Dr. Cornelius Preiß, Wilhelm Aienzl.

Bücherbesprechungen.

Inhalt und Schlagwortverzeichnis zum 7. Jahrgang.

Mit 2 Tafeln und 1 Notenbeilage.

Buchschmuck von Max Kislinger.

Beiträge, Zuschriften über den Inhalt, Tauschhefte und Besprechungsblätter sind zu senden an Dr. A. Depiny, Linz, Wurmstraße 15a; Bestellungen und Zuschriften über den Bezug wollen an den Verlag A. Pirngruber, Linz, Landstraße 34, gerichtet werden.

Alle Rechte vorbehalten.

Heimatkundlicher Verlag

A. Pirngruber

Linz an der Donau, Oberösterreich

Geologische Übersichtskarte Oberösterreichs.

Nach Krebs, Götzinger, Bend und den Karten der geologischen Bundesanstalt zusammengestellt
von

Dr. Anton König.

39 cm hoch, 47 cm breit, mit Erläuterungen, 16 Seiten, zusammen 1 S.

Mehr in einem solchen ledernen Beutel an Zweier, Kreuzer, etz. inhalt Zettels, so anders nicht mehr gezählt worden 28 fl. 17 kr.

Mehr in einem rupfernen Saß, lauter alte, doch meist gute, ausgeklaubte Groschen, inhalt Zettel 360 fl. 36 kr. Diese sind auch nicht mehr anders gezählt worden.

Dessen zu wahren Urkunde sind dieser Verzeichnisse und Beschreibungen 3 gleichlautende Exemplaria aufgerichtet, alle 3 mit obgedachten Stadtrichters Handschrift verfertigt 1 dem löblichen Gotteshaus Garsten eingeschlossen, das andere den Erben zugestellt und das 3. bei gemeiner Stadt Waidhofen behalten worden, doch ihm Herr Stadtrichter, Herrn Stadtschreiber vorderist auch dem Gericht und gemeinen Stadt Waidhofen außerhalb dierer offenen Gezeugnis in anderweg ohne allen Nachteil und Schaden. Actum Waidhofen a. d. Ybbs den 26. Tag Monats Feber anno domini 1627.

Melchior Laffer kais. offener Notarius derzeit Stadtschreiber alda m. p.“

Zu weiteren Ausschreitungen kam es in diesem Nachspiel zum großen Bauernkrieg nicht, denn schon am 9. Jänner 1627 zog man die Soldaten wieder aus dem Ennstale zurück.

Erst ein halbes Jahr später, als wieder Ruhe im Ennstal eingekehrt war, sollten die Bauern die Zuchtrute zu fühlen bekommen¹⁾. Man verhaftete etwa 30 der Rädelsführer dieses Aufstandes und führte sie nach Steyr ab. 16 von ihnen wurden freigesprochen, 11 in die Wiener Stadtgräben geschickt und 3 dem Henker ausgeliefert.

So endete diese letzte Regung des großen Bauernkrieges im unteren Ennstale.

G. G r ü n d. J.,
Schulleiter zu Lohnitz.

¹⁾ H. Rolleder: Heimatkunde von Steyr. S. 485, 526—527.

²⁾ D.-D. Landesarchiv, Garstner Akten, Bd. 70, Nr. 12.

³⁾ D.-D. Landesarchiv, Garstner Akten, Bd. 112, Nr. 1.

⁴⁾ J. Strnadt: Der o.-ö. Bauernkrieg. S. 94.

Das Schmiede- und Wagnerhandwerk in Frankenmarkt.

Im 15. und 16. Jahrhundert schlossen sich auch auf dem Lande die verschiedenen Handwerker zu sogenannten Zünften oder Innungen zusammen und erhielten von den Herrschaften, denen sie untertan waren, ihre Rechte und Freiheiten zugewiesen. Meist waren es verwandte Berufe und Handwerke, die zu gemeinsamem Schutz zusammentraten.

In unserem Markte wird aus dem Jahre 1521 neben den Bädern, Fleischhackern, Müllern und Lederern auch der Schmiede Erwähnung getan, es wird ihnen das Holz für ihre Kohlen aus dem Kommunerwald gegen Entgelt zugewiesen. Wann zum erstenmal ein Handwerk der Schmiede, eine sogenannte Innung entstand, ist nicht bekannt, doch wissen wir ganz sicher, daß schon 1636 von den Privilegien und Freiheiten die Rede ist, wie denn auch die vorgefundenen Rechnungen dartun, daß um diese Zeit schon längst eine Innung bestanden hat. Zunächst waren freilich nur die Schmiede in dieser Zunft vereinigt, später schlossen sich ihnen die Wagner an.

Zweck der Zünfte war der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb sowie die Hebung des Standesbewußtseins und schließlich das Bestreben nach Rechten, wie sie ein einzelner Meister nicht erlangt hätte. Die Zünfte waren, wenigstens hier, der Grundobrigkeit (der Herrschaft Frankenburg) untertan und mußten dahin das „Schutzgeld“, jährlich einen Reichstaler, später einen Gulden, zahlen, wofür sie von der Herrschaft geschützt wurden. Zur Überwachung wurde ein Kommissarius aufgestellt.

Das Handwerk zählte 1708 im ganzen 26 Schmiedmeister, die in der Herrschaft Frankenmarkt verteilt waren. In den größeren Orten der Umgebung, so St. Georgen, waren eigene Zünfte; die Schmiede und Wagner von Böndorf, Frankenmarkt, Weiskirchen (zum Teil), Böcklamarkt, Frankenburg, Ampflwang, Neukirchen, Buchkirchen und Gampern gehörten jedoch zur Zunft Frankenmarkt.

Ein Bild der Zunftverhältnisse gibt die Zunftordnung vom Jahre 1708.

Voran gehen ihr zwei oberösterreichische Schmiedeordnungen: die Welscher Hufschmiedeordnung vom Jahre 1664 und die Schwertberger Ordnung vom Jahre 1697 für Huf-, Hammerschmiede und Wagner¹⁾.

Wie sich aus der Frankenmarkter Zunftordnung ergibt, hielten die Schmiede ihren Jahrtag am Tag nach St. Johannes, 24. Juni. Sie zogen von der Herberge unter Musikbegleitung in die Kirche, woselbst sie mit brennenden Herzen in der Hand dem Amte beiwohnten. In der Herberge, jetzt Gasthaus des Herrn Georg Rißinger im oberen Markt, wurde das Mahl eingenommen, wozu jeder selbst die Kosten beisteuern mußte. Erscheinen aller war Pflicht, unentschuldigtes Ausbleiben wurde bestraft. Während des Essens mußte Stillschweigen beobachtet werden.

Der Vorstand der Zunft war der „Ladvater“ oder „Oberzöchmeister“, dem ein Unterzöchmeister zur Seite stand. Es gab einen „auswendigen Viertelmeister“ für die Schmiede der Umgebung, und einen gewöhnlichen Viertelmeister. Der jüngste Meister hieß „Jungmeister“, ihm folgte der älteste Geselle, der „Allgeselle“. Die Rechte und Pflichten der einzelnen waren genau abgegrenzt. Es gab auch unter den Schmieden verschiedene Gattungen: Huf-, Waffen-, Hacken- und Rohrschmiede (Schlosser). Die um 1630 bis 1690 sehr zahlreich auftretenden Pizenstichter oder Pizenmacher (Geweherzeuger) waren in der Schmiedezunft nicht einverleibt, obwohl sie gelegentlich Büchsen schmiede genannt werden. Sie hatten wohl eine eigene Zunft.

Von der Zunft aus wurden die jeweiligen Preise bestimmt; so setzte 1699 eine Preiserhöhung des Eisens ein, die die Schmiede zu einer Erhöhung der Warenpreise zwangen. Für Pflugeisen spitzen wurden jetzt 3 Kreuzer, für ein Pflugeisen 20 kr., für einen Denglhammer schweißen 6 kr., für Mülhammer spitzen 2 kr. verlangt. Wer um geringe-

ren Betrag arbeitete, wurde beim Handwerk angezeigt, woselbst die Strafe vorgeschrieben wurde. Wer ein Handwerk erlernen wollte, mußte 32 fl. erlegen, welcher Betrag manchmal auf die Hälfte herabgesetzt wurde.

Jeder Meister mußte jedes Jahr in die Zunftlade das „Auflaggeld“ geben, 24 kr., sozusagen ein Mitgliedsbeitrag. Auch die sogenannten „Geimeister“, welche zum Besuch des Jahrtages nicht verpflichtet waren und eigentlich nicht zur Zunft gehörten, mußten den Jahresbeitrag geben. Die Gesellen gaben einen kleineren Beitrag.

Jeder Meister hatte das Recht, eine Zusammenkunft einzuberufen, was aber außer dem Jahrtag und den 4 Quatemberstagen nicht oft stattfand.

Einen wesentlichen Einschnitt in der Geschichte des Schmiede- und Wagnerhandwerks bedeutet das Jahr 1776. Mit Patent vom 26. Juli 1776 ordnete Kaiserin Maria Theresia nämlich an, daß ein sogenanntes Landhandwerk für ganz Oberösterreich errichtet werden sollte; Sitz desselben war die Hauptlade zu Linz im Gasthause Koch. Zur Errichtung mußte jeder Meister in den einzelnen Handwerken 1 fl. 57 kr. 15 Pf. beisteuern. In diesem Patent wurde die Zugehörigkeit der Meister zu ihren Zünften geregelt. Jeder Meister mußte sich bei der ihm zunächst liegenden Zunft einschreiben lassen; wollte er wo anders sein, mußte er vom Handwerk die Erlaubnis haben. Zunftladen wurden außer der Landeshauptstadt Linz bewilligt den Städten Steyr, Wels, Freistadt, Gmunden, Enns und Böcklabruck sowie den Orten Altmünster, Aschach, Kreutzen, Eferding, Frankenburg, Frankenmarkt, Gallneukirchen, Grieskirchen, Haxbach, Haag a. H., Hellmonsödt (Hellmannsdorf), Fischl, Kallham, Kirchdorf, Kremsmünster, Königswiesen, Lembach, Leonfelden, Mondsee, Neuhofen, Oberneukirchen, Offenhausen, Perg, Pettenbach, Peyerbach, Schwertberg, St. Georgen im Attergch, Steyeregg, Timelkam, Waldhausen, Waltenkirchen, Warberg im Traunviertel, Weher und Windischgarsten.

¹⁾ Schwertberger Ordnung vom 2. Januar 1697. Landesarchiv Linz. — Welscher Ordnung: R. Weindl, Geschichte der Stadt Wels. II. Wels 1878, S. 51 ff.

Wie es scheint, blühte jetzt die Frankenmarkter Schmiedezunft neu auf, denn man leistete sich, dem Wunsche der The-resianischen Ordnung folgend, einen eigenen „Fahn“, der in Salzburg verfertigt wurde und auf 30 fl. zu stehen kam. Auch wurde ein Schild, der mit großem Hallo an der Herberge aufgehängt wurde, für die Zunft angeschafft. Seit altersher mußten sich die Zünfte bei der Fronleichnamsprozession beteiligen, wobei Jungmeister und Mitgeselle die Fahne trugen. Aus der Lade erhielt jeder Bier und Brot bezahlt, der mitging. Unentschuldigtes Fernbleiben wurde gestraft. Die Frankenmarkter Ordnung erwähnt den Brauch nicht ausdrücklich. Aber die Welfer Ordnung befiehlt allen Stadt- und Gäumeistern samt den Schmiedemeistern und Jungen die Teilnahme ausdrücklich. Die Strafe für das Wegbleiben beträgt für einen Meister einen Reichstaler, für einen Knecht die Hälfte zur Fahne. Die Ordnung vom Jahre 1776 erhält jeder Meister und Gesell, der nicht über eine Stunde weit von seiner Zunftlade entfernt ist, zur Teilnahme. Der Säumige muß ein halbes Pfund Wachs zur Lade leisten.

Die Rechnungslegung gestaltete sich nicht groß. Im folgenden sei eine Jahresrechnung angeführt. Empfang von 1796 bis 1797 an

1. Aufschlaggeld (jährlicher Beitrag):	9 fl. 36 fr.
2. An Meisterrecht (Meisterprüfung)	— —
3. Aufdinggeld (Aufnahme von Lehrlingen)	3 fl. 12 fr.
4. Freisaggebühren (Freisprechen)	— —
5. Ausstände vom Vorjahr	18 fl.
Summe	30 fl. 48 fr.

Ausgaben:

1. Heiliges Hochamt samt Bittgeld	1 fl. 15 fr.
2. für Ein- u. Ausorgeln	15 fr.
3. den Musici	35 fr.
4. dem Kirchbediener	15 fr.
Fürtrag	1 fl. 80 fr.

Übertrag	1 fl. 80 fr.
5. für ein halbes Pfund Wachs	1 fl. 30 fr.
6. Einem sehr kranken Gesellen	30 fr.
7. Vogtrecht für zwei Jahre nach Franken-burg (Schutzgeld)	2 fl.
8. dem Kommissär f. d. Rechnung	46 fr.
9. dem Zöchmeister	20 fr.
10. Marktdiener	15 fr.
11. dem Ladvater	3 fl. 13 fr.
12. dem Ladmeister für Aufdingen	1 fl. 30 fr.
Summe	12 fl. 24 fr.

Demnach ein Rest von 18 fl. 24 fr. Man ließ das Geld an bedürftige Meister aus, seit 1838 aber kaufte man eine Obligation für 50 fl., in welchem Betrage auch die früher ausgeliehenen Gelder inbegriffen waren. Aber nicht immer ging man mit dem Geld haus-hälterisch um. Von Zeit zu Zeit sah sich die Behörde veranlaßt, gegen die Verschwendung einzuschreiten; die Mit-glieder der Zunft verpraßten das Geld beim Jahrtag und es kam zu Raufhän-deln infolge Trunkenheit. So wurde 1786 strenge eingeschärft, daß das übrige Geld zur Beteiligung der durchreisenden Handwerksburschen und für kranke Ge-sellen verwendet werde. Zu diesem Zwecke war im Armenhause das soge-nannte „Burschenzimmer“ für die Ge-sellen sämtlicher Zünfte.

Seit 1828 wurde verlangt, daß die Lehrlinge ihr Schulzeugnis vortweisen, am Ende der Lehrzeit aber das Zeugnis über den Besuch der Christenlehre vor-weisen mußten. Im Jahre 1856 zählte die Zinnung 38 Meister. Aber das Zunft-wesen ging bald seinem Ende zu. Mit der fortschreitenden Industrie, den neuen Gewerbegesetzen und der Einführung der Genossenschaften verfielen die Zünfte. Frankenmarkt zählte 1824, also vor gut 100 Jahren, 6 Zünfte, nämlich die Schmiede (und Wagner), Leinweber, Schuhmacher, Bäcker, Hafner und Tisch-ler, die alle ziemlich die gleiche Zunft-ordnung besaßen. Von den Schmieden

ist vorhanden die Zunftlade mit Schriftstücken von 1636—1877 sowie die Zunftfahne, die das Bild der heil. Katharina und des h. Eligius, der einem Pferde den abgehauenen Fuß anheilt, trägt und am Kirchenboden aufbewahrt wird.

Ein Lehrbrief aus 1687 zeigt ein schönes Wachsiegel mit der Umschrift „Handwerk d. Huf- und Hackenschmiede P. F. M. S. E. E.“ und in der Mitte einen Schild mit Hufeisen und Hacke, welche unter dem schützenden Mantel eines Bischofs liegen.

An Schmiedearbeiten ist nicht viel vorhanden. Von einem Frankenmarkter Meister stammt wohl das Gitter im Pfarrhof (Aufgang zum ersten Stock), Vorhausgitter und besonders schöne Fensterkörbe an manchen Häusern, das meiste ist im Laufe der Zeit verschwunden, besonders den zahlreichen Bränden zum Opfer gefallen. Hauptsächlich wurde für die bäuerlichen Bedürfnisse gearbeitet, während für Kunstarbeiten der Gewerbe und Handwerker zu wenig Geld vorhanden war. Die Meister brachten sich schlecht und recht fort nach dem alten Spruche: „Handwerk hat einen goldenen Boden“.

Im nachstehenden folgen die Rechte und Freiheiten der in dem Markt Frankenmarkt befindlichen

Schmied = Handwerkszunft.
18. Mai 1708²⁾.

Ich Franz Ferdinand Anton Rhenhiller, zu Michlberg, Graf zu Frankenbourg, Freiherr auf Landskron und Wehrberg, Erbherr auf Hohenosterwitz und Landsberg, Herr der Herrschaft Rogl, Kammer und Weiregg, Unterach und Frein, Obrister Erblandstallmeister in Kärnten, der röm. kais. Majest. wirkl.

²⁾ Handschrift im Kommunearchiv Frankenmarkt. Dasselbst auch die dreifach versperrbare Zunftlade, in der die Akten der Zunft von 1636—1870, sowie die Landesordnung von Maria Theresia und ein Mitgliedsverzeichnis von 1675 bis 1877 enthalten sind. Letzteres, in Pergament gebunden, enthält auch die Jahresrechnungen von 1681 an; der Pergamenteinband ist ein Teil des Psalms „Domine, ne longe facias“ aus Dominica Palmarum und mit schönen Initialen geschmückt.

Kammerer bekenne öffentlich mit diesem Brief und tue kund allen meniglich, daß für mich kommen sein ain ganz ehrfames Handwerk der Schmied in meinem Landgericht der Grafschaft Frankenbourg und brachten mir gehorsam für, wie daß sie bisher mit keiner steten, noch ordentlich verfaßten Handlungsordnung versehen, daher dann erfolge, daß allerlei Mißbrauch und Neuerung erwachse; zu Verhütung nun dieses und anderes, auch zu Pflanz und Erhaltung guter Polizei und Mannszucht, hatten sie mich untertänigst gebeten, ihnen hernachfolgende Handlungsordnung mit allein zu konfirmieren, sondern mit Einrückung etlicher unterschiedlicher Punkten, dieselben zu extentieren und zu verbössern.

Jahrtag.

1. solle zur Erhaltung und Fortpflanzung guter Mannszucht und Ordnung ein Handwerk der Schmiedmeister und Gesellen, insonderheit auch die ausländisch einverleibten Meister, auf der Herberg, welch sie ordentlich im Markt Frmk. bestellen sollen ein Tag nach dem Fest St. Johannis des Täufers zu rechter Zeit, früher Tageszeit, erscheinen und zusammenkommen. Erstlich den heiligen Gottesdienst (uralte katholischen) bestellen, selbige mit gebräuchlichen Zeremonien bis zum End beizwohnen, nachmals wieder in die Herberg erscheinen, allen Fürfallenheiten in Handwerks-sachen beizwohnen, darinnen alles und jedes wohl betrachten, damit was dem Handwerk deinstlich und zur Aufnahme desselben gedeihlich, nichts verabsäumen und jedes sein Gebühr wegen des Handwerks unfehlbarlich reichen, alsdann bei ihrem Herrn Batern alten Gebrauch nach, ein gewöhnliche Mahlzeit halten und dieselbe in Fried, Ruhe und Einigkeit einnehmen, doch jeder auf sein selbsteigenes Kosten. Zum Fall aber einer oder der andere solchen Jahrtag nachlässiger Weis verabsäumen würde, der soll einem Handwerk um drei Pfund Wachs zur Straf verfallen sein, und dann noch die halbe Mahlzeit, soviel auf ein Person gebühret, so auf der Herberg auf sie bestöllet, einem ehrfamen Handwerk zu erlögen schuldig sein. Es wäre

denn Gottesgewalt, Herrengeschäft oder andere ehrhafte und erhöbliche Ursachen verhindernlich, so sollen doch dieselben Verhindernissen den verordneten Zöchmeistern zur Entschuldigung entboten und fürgebracht werden³⁾.

Zunftlade.

2. Sollen zween Zöch- und zween Viertelmeistern durch das Handwerk hergesetzt und verordnet werden, und solle die gewöhnliche Handwerkslad, nach alten Gebrauch und Ordnung auf der gewöhnlichen Herberg verbleiben und die Schlüssel beiden Zöchmeistern eingehändigt werden. So sollen auch die Meister jeder zween, ein Gsöll aber ein Pfennig auflegen, und der Gsöll Geld und ein absonderliche (abgesonderte) Pizen in der Meisterlad liegen, dazu ein ordentlicher Vierer deputiert getan werden sollte; also wann unter bereiten Gsölln einer aus Gottes Verhängnis und väterlicher Heimsuchung in Armut und Krankheit oder ander dergleichen Beschwerniß, Schwachheit und Gebürlichkeit, dadurch sie ihr Handwerk etwa eine Zeit lang oder gar nicht arbeiten können, daß denselben in solcher Not, damit er nit gestracks an den Bettelstab geheiße, und ihm wiederum zur Besserung und Gesund geholfen, und zu weiteren Arbeit befördert werden möchte, darum zur christlichen Hilf gereicht werden möchte⁴⁾.

³⁾ Nach der Welser Ordnung (W.) Tag Johannes des Täufers, des Patrons der Schmiede selbst, der Jahrtag, an dem Meister und Knechte nach altem Brauch ohne Wehr und Waffen auf der Herberg erscheinen und an der Mahlzeit teilnehmen müssen bei Androhung von 24 kr. Strafe. In der Schwertberger Ordnung (Schw.) erscheint der 25. Juni als Jahrtag, aber zu Ehren des hl. Eligius (Clogius). Vgl. dazu D. S. Kerber, Die Patronate der Heiligen. Ulm 1905, S. 173 f. Die Ordnung Maria Theresias (M. Th.) sieht nur die durch die alten Zunftordnungen erwähnten Zusammenkünfte alle Quartale ohne Hervorhebung des Jahrestages vor: zu Weihnachten, Mittfasten, Johanni, Michaelis.

⁴⁾ Schw. schreibt Gegensperre durch den Zechmeister und einen Viertelmeister vor, nach M. Th. besitzt einen Schlüssel der älteste Zechmeister, den zweiten der Handwerkskommissarius.

Meisterstück.

3. Wann ein Gsöll will Meister werden, und sich in hiesiger Graffschafts Landgericht entweder durch Heiraten, Ankaufung oder Pfand-Aufnehmung niederrichten will (niederlassen), der soll vor allem Dingen seinen ordentlichen Geburtsbrief, daß er von ehr- und ehelichen Eltern sei, und niemand mit der Leibeigenschaft unterworfen sei, dergleichen mit seinem ordentlichen Zehrbrief vorkommen. Besteht derselbe [jedoch, daß er auch seine 2 Jahr Handwerks Gebrauch nach erwandert, und auch ein Jahr bei einem ehrlichen Meister allhier oder bei einem der in hiesigem Landgericht eingekauften und inkorporierten Meistern gearbeitet:], so soll ein Gsöll nachfolgendes Meisterstück machen:

Also erstlich führt man ihm ein fremdes Roß vor, welches er zuvor nie gesehen, viel weniger beschlagen, vor die Schmiedten, hebt dem alle vier Füß nacheinander auf; die mag er besehen, alsdann führt man das Roß wieder heimweg, hernach soll er die 4 Hufeisen machen, daß sie dem Roß auf dem Fuß gerecht sind, und dieselben aufschlagen. So oft er auf diesen vier Hufeisen einen Nagel krumm schlägt, ist er von jedem in die Lad um 16 Pfennig in der Straf. Zweitens soll er einen neuen vorderen Halbwagen beschlagen, auch an die Räder und Deichsel einer stehenden Hand breit Ring machen und denselben in einer Hitze Schweissen, tut er aber mehr Hitze, so ist er von jeder zur Straf in die Lad um zwei Pfund Wachs verfallen. Die Schienen auf die Räder soll er auf einmal, so daß sie recht seien, abmessen, da es aber ihm fehlen würde, so ist er ingleichen um 16 Pfennig strafmäßig, mit den Schiennägeln muß er die Speichen Handwerks Gebrauch nach treffen, wenn er aber deren einen krumm schlägt, ist er von jedem 16 Pfennig Straf verfallen. Schließlich soll er ein ausgebogenes Gatter mit einem doppelten Herz Ring machen, wenn aber das Gatter nicht recht gemacht würde, ist er abermals um zwei Pfund Wachs in die Lad verfallen.

Wenn er aber mit der Prob der Meisterstücke nicht recht bestehen und deshalb ferner Lernens und Probieren von Nöten, ist demnach also Betrachts vorgenommen, daß ein jeder, der mit seinem Meisterstück verfährt und mit demselben nit ordentlich oder vollkommen besteht, daß er wiederum ein Vierteljahr stillstand halten und das Handwerk noch besser lernen solle. Ein ausländischer Schmied aber, sobald er aufgenommen wird, ist er schuldig, sein Aufnahmegeld (im Fall er der Stücke entzogen sein will), für jedes 12 Schilling, mit Vorbringung seines Geburts- und Lehrbriefes zu erlegen, außer diesen soll keiner aufgenommen oder passiert werden^{b)}.

4. Da es sich zutrüge, daß fremde Gesellen im Markt Frnkt. oder Frzg. oder in das Landgericht kämen, die daselbst nicht daheim noch inländisch sind, sich kaum 8 oder 14 Tag mit der Arbeit aufhalten, daß sie alsdann strads (wie bisher geschehen) Meister werden wollten, indem auch nit wenig Zerrütlichkeit einreißt, derohalben solcher Zerrütlichkeit und andrer beweglichen Ursachen mehr fürzubauen, dies bedacht und fürgenommen worden, daß keiner zum Meister an- und aufgenommen werden solle, denn er habe daselbst zuvor 2 Jahre an- und nacheinander aufrechtig und dem Handwerksgebrauch gemäß gearbeitet, ausgenommen, er sei eines daselbstigen Meisters Sohn oder verehe-

liche sich zu einer Wittib oder Meisters' tochter des Handwerks. Der soll der Jahre befreit sein und seine halbe Stücke machen, auch seinen Lehrbrief, daß er redlich gelernt schuldig sein.

Meisterwerden.

5. Wann ein allhiefiger oder ausländischer Meister ins Handwerk aufgenommen wird, so soll und muß er einem Handwerk drei Pfennig auflegen, weil er mit dem Handwerk in allen ehrlichen Sachen und allerhand Vorfällen haben u. legen wolle (Gemeinschaft hat). Welche Pfennige soviel in sich halten, als wann er diese mit einem Korporalsjurament (Eid) bestätigt hätte; da einer solches zum sagen nicht hülte, soll ihm zur Straf, jedoch mit Wissen und Beisein der Obrigkeit (Landgerichts-) da etwo die Lad stehet, seine drei Pfennig wieder aus der Lad geworfen, und nicht für redlich gehalten werden.

Die Sterrer im Burgfried (Störarbeiter).

6. Was die Sterrer im Burgfried und die Gemeister außer des Burgfrieds und im Landgericht, so beheiratet, unter was Obrigkeit sie auch seßhaft sind, betrifft, sollen sie dieselben in das Handwerk einverleiben, ihren Lehr- und Geburtsbrief vorlegen, und welcher unter ihnen das Meisterstück zu machen gedenkt, soll für seine Jahre, die er nicht eressen, viel weniger erwandert, und daß er beheiratet, sich ziemlichernmaßen mit dem Handwerk zu vergleichen und abzufinden schuldig sein, doch solchergestalt, daß er beineben zu der Lad zwei Pfund Wachs, welche, weilen man ohne dies alle Jahr zu ihrem heiligen Gottesdienst Wachslichter kaufen muß, dahin gebraucht werden, reichen tue.

Sittliches Verhalten der Meister.

7. Soll auch keiner hinfort zum Meister angenommen oder dem Handwerk einverleibt werden, der sich nicht gebührllich verhehlicht, und deshalb seines Eheweibs eheliche Sippchaft vorlegt, also soll auch, wenn sich einer aus Leichtfertigkeit, welches wider Gott, seine heiligen zehn Gebote des Menschen Verunft, auch wider Ehr und christliche

^{a)} Meisterstück: Schm.: 1. Vier Hufeisen machen und ein Pferd damit beschlagen, 2. einen halben Wagen mit neuen Eisen beschlagen, 3. ein neues Paar Ader-Eisen anfertigen.

W.: 1. Beschlagen eines Pferdes, 2. Beschlagen eines neuen Handwagens, 3. Ausgebogenes Gitter mit über das Eß gebogenen Leisten, doppeltem Herz und ganzen Löchern.

M. Th. teilt: X. Stadt: Wagnermeisterstück: einen vierstigen Kobelwagen mit Zugehör machen; Schmiedmeisterstück: vier Räder und Achsen mit neuem Eisen versehen; ein Pferd beschlagen, einen Gitterkorb für ein Fenster mit einem feinen, sauberen Riegel machen und ein Pflugeisen verfertigen. II. Band. Wagnermeisterstück: einen starken Bauernwagen samt Zubehör machen; Schmiedmeisterstück: vier Räder und zwei Achsen beschlagen.

Mannszucht, außer der Ehe betreten und sich vorrecht befunde, daß ein oder der andere Meister von dem geist- oder weltlichen Gerichte abgestraft, der soll auch dem Handwerk, jedoch nicht an Geld, sondern mit etlichen Pfund Wachs zu obgesetztem hl. Gottesdienst zu gebrauchen seinem Verbrechen und der Sach Beschaffenheit nach gestraft werden.

8. Soll sich ein jeder Meister und Gesell zu aller Zeiten und sonderlich weil die Lad offen steht, der gebührenden Bescheidenheit gebrauchen und keiner mit Wehr und Waffen vor ein ehrfames Handwerk kommen, wer aber dabei betreten wird, soll dem Handwerk in die Lad um 2 Pfund Wachs verfallen sein⁶⁾.

Klagerecht.

9. Soll jeder Meister und Geselle, der etwa Klage vorzubringen weiß, solches zu der Zeit tun, weil die Lade noch offen steht, und der Zechmeister fragt dem alsdann Handwerks Gebrauch nach alle Gebühr und Billigkeit gehandelt werden soll. Welcher aber seine Klage, so er wider einen andern beschwert zu sein vermeint, bei offener Lad nicht vermeldet, sondern stillschweigt, soll derselbige hernach mit derselbigen Klage nicht gehört, sondern, damit sich kein Zank noch Widerwille erhöhe, gänzlich inhibiert werden und nichtsdestoweniger wegen seines Stillschweigens einem ehrfamen Handwerk um drei Pfund Wachs in die Lad verfallen sein.

Außergewöhnliche Zusammenkunft.

10. Wann die Meister und Gesellen oder sonst einer ein Handwerk außer des Jahrtags und Quatemberamstag zusammenfordern lassen, er sei gleich, wo immer er wolle, der soll wegen solcher Zusammenforderung, ehe er sein Anbringen vorgebracht, allezeit einen halben Reichstaler in die Lad zu erlegen schuldig sein.

Streitigkeiten.

11. Begibt sich auch oftmals, daß unter Meistern und Gesellen je zu Zei-

⁶⁾ W.: Ein Scheltwort bei offener Lad wird mit 24 kr. gebüßt, bei der Zech mit 12 kr.

ten von wegen unordentlicher Gebrauch des Handwerkes einer den andern an seiner Ehre, guten Namen und Leumund diffamiert, scheltet und angreift, solcher Gescholtene solle dergleichen injurie innerhalb 14 Tagen gebühlich zu ahnden, inmittels aber nichtsdestoweniger sein Handwerk zu treiben haben, der Schelter aber solle sich seines Handwerks zu brauchen so lange massen (enthalten), bis er den durch die ihm offendierten zu genügen und mit Recht überwinden. Da aber der cedierte, außer erheblicher Verhinderung, die Ahndung unterließe, dem soll nicht bloß sein Handwerk gesperrt, sondern auch, bis er seiner Ehren restituirt, nicht für ehrlich und tüchtig gehalten werden; wenn aber ein solcher Diffamierer und Ehrenantaster nach der getanen Bescheltung flüchtigen Fuß setzt, und dieselbe (Gutmachung) nicht gebühlich ausführen würde, daß also der Gescholtene um seiner Abwesenheit willen, obbegriffene Ahndung nicht tun möchte, so soll berührter Diffamierer die jetzt vermeldete Bescheltung in seiner selbsteigenen Bührung verbleiben, und der cedirten Person in seinen Ehren und Handwerk unschädlich sein⁷⁾.

Netten für die Schwerverbrecher.

12. Wenn in dem Landgericht Malesizpersonen einkommen und um ihre begangenen Missetaten halber mit dem Strang oder Rad justifiziert und hingerichtet werden, bleibt es wegen Mache der eisernen Netten und Rad bei dem allgemeinen Landesbrauch.

Verbot der Pfüschearbeiten.

13. Soll kein Schmied (ainicher!) ein neues Rad unbeschlagen verkaufen, solches auch so zu verkaufen mit altem Eisen nit beschlagen, was aber einen Bauersmann sein Arbeit anbetrifft, soll sol-

⁷⁾ Schm. betont wie später M. Th. schon ausdrücklich, daß kein der Obrigkeit zustehender Fall vor der Lade entschieden werden dürfe, lediglich ausdrückliche Handwerksangelegenheiten. W. verlangt die Versöhnung streitender Meister vor offener Lade. Scheltet aber ein Bauer oder eine andere Person einen Handwerksmann, so soll dies nicht für eine Schmähung angesehen werden.

ches unvertehrt sein. Von Wagnern, die das Handwerk nit redlich gelernt und in derselben Handwerk nit einverleibt sind, soll kein Schmied ein Rad kaufen, viel weniger dieselben beschlagen, wer aber hinwieder betreten wird, der soll um 4 Pfund Wachs in die Lade verfallen sein. So sollen auch alle Hammerschmiede, die das Hufschmiedwerk nit gelernt, sich desselbigen gänzlich enthalten, der Übertreter soll von einem ehrsamem Handwerk in die Lade um vier Pfund Wachs verfallen sein⁹⁾.

⁹⁾ Sinnleich heißt es in M. Th.: „Soll kein Schmied sich unterfangen bey Strafe zwey Pfund Wachs, einige von Pürschen oder Frettern gemachte Wagnerarbeit zu beschlagen.“ Daß der Schlosser keine Schmiedearbeit macht, verbietet schon W., noch schärfer umschreibt M. Th. die Arbeitsteilung in dem für die Geschichte dieser Handwerke nicht unwichtigen Punkte: „Sollen bey den Kobelwägen die Wagner die Kästen und das untere Gestell samt den Rädern mit aller dazu erforderlichen Arbeit, wie auch die Schlitten samt den Gewichteln und ihrer Zugehörung zu verfertigen befugt, dabey auch schuldig seyn, sich von der dabey erforderlichen Bildhauerarbeit zu enthalten; ferner siehet dem Wagner zu, Pflüge, Aegen, Fuhrwägen samt den Bäumen und Leitern, Gewichteln, Scheibtruhen, Trischeln, Schwengeln, Rechen, Lung- und Heugabeln, Senfen und Grab- schaufel-Stiele, dann Wurf- und Windschäufeln zu machen, feil zu haben und zu verkaufen. Den Schmieden aber dagegen siehet zu, die Kobelwägen-Kästen und kleine Bauernwägen, Pflüge und Aegen und alle was immer Namen habende Wägen und Brunnarbeit, ferner die Hufschlitten, Schubkarren, Scheibtruhen, Thüraarbeit ohne Schloß, jenes nämlich, was die Zimmerleute zu machen und zu reparieren pflegen, große und kleine Schließen samt den Schrauben, Klampfen und Haken zu den Gebäuden, Faßboding und Schäfferarbeit, Ketten, Hauen und Krampen, dann Steinmeh-, Müller-, Gloden-, Preß- und Kugelarbeit außer den Bratern; ferner die Haspel zu beschlagen, Ofenplatten, Ofengütter, dann Einsägen und Korbgitter vor den Fenstern und Thüren zu verfertigen, wie sich dann auch andere Eisenarbeiter der dem Schmiedhandwerk von Altersher allein zugestandener Arbeit enthalten, insonderheit aber den Hammerschmieden auf dem Lande die Wägen und Räder oder Pflüge zu beschlagen allerdings verboten seyn und ihnen die atwamm betretene unbefugte Arbeit mit Eisensoldmannschaftlicher Hilfe hinweggenommen, die Schuldigen auch gestaltten Dingen nach abgestraft werden sollen.“

Aufnahme von Lehrlingen.

14. Die Lehrlingen betreffend, da einer oder der andere das Handwerk zu erlernen willens, der soll seinen Geburtsbrief erlegen und sich gegen einem ehrsamem Handwerk um 32 Gulden verbürgen, und in die Lad einen Taler neben der Angebühr legen, und den Meister ein Zöch, doch ohne Überfluß oder Beschwer, bezahlen; eines einverleibten Meisters Sohn aber soll um Randal Wein Einschreibgeld zu bezahlen schuldig sein, und des obigen Dargeben befreit sein. Item soll ein Lehrbub seinen Lehrmeister oder Frauen fleißig und treu sein, als wenn es seine leiblichen Eltern wären, sich vor Spielen, Vollsauen, Unzucht, und loser Gesellschaft hüten, auch seinen Lehrmeister nichts entraten, ohne Wissen seines Lehrmeisters oder seiner Frauen nicht aus dem Haus gehen, viel weniger ausbleiben, wenn aber die Bürgen von dem Lehrbuben Untreu oder sonst unehrliche Sachen spüren, so sind die schuldig, ihn zu strafen. Wenn nun ein Lehrbub solchen bemelten Punkten, welche ihm vorgehalten, nicht nachkomme, und sein Lehrmeister solches erfahrt, so ist der Lehrmeister verursacht, den Lehrbuben wegzujagen, zum Handwerk nicht mehr kommen zu lassen. Wenn ein Lehrbub ohne Ursache von seinem Lehrmeister weglassen tut, so muß er seinem Lehrmeister einen Jungen halten, bis (so lang und viel, daß) seine Jahre aus seien und die Bürgen anstatt seiner die obgemelte 32 Gulden einem ehrsamem Handwerk bezahlen und erlegen⁹⁾.

Freisprechen der Lehrbuben.

15. Wenn ein Meister seinen Lehrbuben müßig sagt (frei spricht), soll derselbe Bericht tun, wie sich gegenwertiger Junge in seinen Lehrjahren verhalten und ob sie sich wegen des Lehrleids verglichen haben. Wenn solches beschehen,

⁹⁾ Schw. steht eine Probezeit von 14 Tagen, W. von 3 bis 6 Wochen vor dem Aufdingen vor. 32 fl. Bürgschaft steht auch W. vor. Schw. verlangt drei Jahre Lehrzeit „und nit darunder“. Ein Meister darf nur einen Lehrbuben aufdingen.

soll der Junge den Lehrbrief neben anderer Gebühr und altem Gebrauch nach bezahlen, ehe solches geschieht und richtig gemacht wird, hat die mühsige Zahlung nicht statt und wenn der Junge seinen Lehrjahre hinauszieht, soll er bei redlichen Meistern, die des Handwerks redlich sein, es sei in Städten, Märkten oder Flecken arbeiten, und da ein Meister eines solchen Jungen bedarf, und er verheißt ihm zu arbeiten, so ist er dem Meister alsbald in die Arbeit zu gehen schuldig, bei Verlierung seines redlich erlernten Handwerks, so soll auch ein redlicher Junge, bei einem Sterrer über 14 Tag, als auf Höfrecht, sich und nicht länger aufhalten, da er sich aber bei einem Sterrer aufhielt, und der Junge weiß, daß er unredlich ist, so ist der Junge auch unredlich, und ehenter für redlich nit zu halten, bis er sich mit einem ehrsamem Handwerk der Gebühr nach vergleicht.

Verhalten untereinander.

16. Soll kein Meister den andern seine zugerichtete Arbeit nit aus machen oder ausbitten, ihm vorgreifen, welcher hiebei betreten wird, soll in die Lad um 4 Pfund Wachs gestraft werden.

17. Soll kein Meister dem andern sein Gefinde, es seien Gefellen oder Buben, ab- oder aufreden, der hierwider handelt, soll gleichmässig um 4 Pfund Wachs gestraft werden¹⁰⁾.

Überwachung dieser Bestimmungen.

18. Sollen beide angesehene Zöchmeister die obangeführten Artikeln fleißig in Obacht nehmen, den Verbrecher in gebührende Straf ziehen, die vor alters gestifteten Fahrtage begehen, und halten, den Jahrshilling und andere Gebühr fleißig einnehmen und abfordern, darum ehrbar, aufrecht und red-

lich Rechnung legen, auch alle Sachen zum Besten ordnen, damit sie bei der hohen und niedrigen Obrigkeit Ruhm und Lob erlangen mögen, da man sie aber in Unfleiß erfindet, so sollen sie in gebührlüche Abstrafung genommen werden.

Ausdientstreteten der Schmiedknechte.

19. Wenn ein Schmiedknecht von seinem Meister Urlaub nimmt, der soll 14 Tag nach Handwerksgebrauch keinem andern Meister nicht arbeiten, sondern zuvor wandern. Wenn aber der Meister dem Knecht Urlaub gibt, mag er wohl arbeiten¹¹⁾.

20. Wenn ein Schmiedknecht von seinem Meister zu wandern begehrt, und er sein Auslaggeld nicht richtig macht, oder die Sonntagspfennige, ist er deswegen einem Handwerk in der Straf. Wie auch nit weniger, da ein Schmiedknecht innerhalb 14 Tagen, vor dem Fahrtag vo einem Meister ausstände, und wandert, soll er schuldig sein, das halbe Mahlgeld zu bezahlen.

Beobachtung der Zusammenkünfte.

21. Wenn ein Meister oder Knecht zu ordentlicher Quatember oder Fahrzeit bei dem Herrn Vattern vor einem ehrsamem Handwerk nicht um 12 Uhr mittag erscheint, der soll vom Handwerk nach Gnaden gestraft werden.

22. Wenn zu ordentlicher Quatemberzeit nach gescheener Umfrage ein Schmiedknecht seinen Namen nicht erkauft hätte, und bis zu End der Umfrag in der Stube bliebe, der soll dem Handwerk in der Straf sein nach Gnaden.

23. Wenn ein ehrsamem Handwerk beieinander ist, und die Umfrag hinumgeht, soll sich ein jeder vor unnottwendigen

¹⁰⁾ W. verbietet das Weitermachen einer von einem andern Meister begonnenen Arbeit und bestraft das Abreden eines Knechtes mit 30 kr. Der Knecht selbst wird um einen Wochenlohn gebüßt. M. Th. setzt als Strafe dafür ein Pfund Wachs an. Der gegen den Willen des Arbeitsgebers aus dem Dienste tretende Knecht darf überdies ein Vierteljahr von einem derselben Lade angehörenden Meister aufgenommen werden.

¹¹⁾ Auch M. Th. setzt 8 Tage, bei gehäufster Arbeit 14 Tage Kündigungszeit durch den Gesellen fest. Auch säumige Arbeit wird in W. und M. Th. gerügt. W. gesteht dem Knecht, der 2 Tage in der Woche feiert, nur den halben Lohn zu. M. Th. sagt: „Ist keinem Gesellen erlaubt, einen sogenannten blauen Montag zu machen oder einen Tag in der Woche mutwilliger Weise zu feiern.“ Nach M. Th. sollen die Gesellen im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr zuhause sein. Dh.

Schwätzen, Lachen und dergleichen Ungebühr enthalten bei Straf.

Schutzgeld an die Herrschaft.

24. Schließlich und zum 24. ist ein gesamtes ehrames Handwerk der Schmied zu meiner Grafschaft Frankenburg Landgericht, von dem sie der Möglichkeit nach geschützt und bei solch ihrer Ordnung handgehabt werden soll, jährlich an ihrem Jahrtag, ohne daß selbige Grafschaft dazu auffordert, ein Reichstaler zu entrichten. Sie sind auch schuldig, wenn sich etwa zwischen ihnen Bescheltungen oder andere Handlungen, die ihnen von Handwerk wegen zu ertätigen (richten) nit gebühren, zutragen, das selbe ungehindert anzudeuten, im widrigen sie die gebührende Bestrafung zu gewarten haben.

Wann ich nun ingedachts Handwerk der Schmiede ziemliches Begehren in Gnaden verwilligt, so habe ich mit wohlbedachtem Mut, guten Rat, und rechtem Wissen, auch gemeines Nutz und Aufnehmens wegen, damit gute Ordnung erhalten, die Störereien abgeschafft, unter ihnen gute Mannszucht und Erfahrenheit erzügelst werden, ihnen dieselbige Ordnung und gute Gewohnheit konfirmiert und bestätigt. Tue das auch hiemit verneuern, konfirmieren und bestätigen, von Grafschafts- und Landgerichts wegen, wesentlich und in Kraft dieses Briefes und will, daß obberührte Ordnung, Freiheiten und gute Gewohnheiten in allen ihren Punkten, Klauseln und Artikeln gänzlich bei Kräften bleiben, stet, fest und unverbrüchlich gehalten werden.

Gebiete hierauf allen meinen Landgerichtsverwaltern, Pflögern, Richtern und Rat, auch sonst allen meinen Untertanen, Richtern und Getreuen, in meiner ganzen Grafschaft ernstlich und fest, mit diesem Brief und will, daß ihr sie die Zöchmeister und ein ganzes Handwerk der Schmied wider die abgeschriebene ihre Ordnung, Freiheit, Recht und Gewohnheit nit beschweren, sondern sie derselben alles ihres Inhalts, ruhig und ohne alle Frrung, Eintrag und Hinternis, frei gebrauchen und genießen las-

sen, dabei schützen und handhaben, auch dawider nit handeln, noch daß jemand anderen zu tun nicht gestatten, in keiner Weis noch Weg, als lieb ihm sei mein Ungnad und Straf zu vermeiden.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt, mit meinem angeborenen, gräflich anhängenden Insiegl, gegeben in meinem Schloß Frankenburg, am 18. Monatstag Mai, dem 1708. Jahr.

Franz Graf Rhevenhüller.

Josef Aschauer
(Frankenmarkt).

....

Hans Hölzl, der Zauberer.

Eine wahre Geschichte aus
Frankenmarkt.

(Aus den Frankenburgischen Akten, Faszikel F/4, im Wiener Hofkammerarchiv.)

Man schrieb das Jahr des Heils 1572, da trug sich im sonst so stillen Markte Frankenmarkt eine Geschichte zu, die die Gemüter aller in große Aufregung brachte. Es war eben damals die neue evangelische Lehre schon unter das Volk gedrungen, begünstigt von den Herrschaften im ganzen Lande und begierig aufgenommen von den freisinnigen Bauern und Bürgern. Die Frankenburgischen Herren wünschten in ihrem Markt Frankenmarkt, den sie vom Kaiser gepachtet hatten, das „reine Evangelium“ verbreitet zu sehen und waren keineswegs erbaut, als ihnen vor einem Jahre in der Person des Pfarrers Mauritius Weber ein katholischer Seelenhirt gegeben wurde.

Auch in der Bürgerschaft erhoben sich mißgünstige Stimmen und manch ein böses Wort fiel über den neuen Pfarrherrn. Zu den Schmähern der geistlichen Obrigkeit gehörte auch Hans Hölzl, Hafner und Bürger im Frankenmarkte. Seine Behausung stand am unteren Ende des Ortes, der heute im Volksmunde „Kaffeegasse“ genannt wird. Damals hatte noch keine solche Neuerungskunst unter den Menschen geherrscht. Der Bräu am Berg war wirklich noch an einem Berge gelegen, über den die Pinzerstraße in steilem Anstieg führte und